

EFW Efficiency Fund – Core

LI0332891717, LI0332891709, LI0339233483, LI0339233467

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW)

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Die Scarabaeus Wealth Management AG, Vaduz, als Verwaltungsgesellschaft des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), hat beschlossen, den Treuhandvertrag inklusive fondsspezifische Anhänge abzuändern.

Am 08.07.2020 hat die FMA die nachfolgend aufgeführten Änderungen sowie die damit verbundenen Anpassungen des Treuhandvertrages und des Anhang A «AIF im Überblick» sowie der konstituierenden Dokumente zur Kenntnis genommen:

Teil II: Treuhandvertrag des EFW Efficiency Funds

Art. 14ff	Anpassung der Strukturmassnahmen an revidierte Gesetzesvorschriften
ehem. Art. 30; neuer Art. 32 und 33	Aus Artikel 30 «Gemeinsame Verwaltung» wurde Artikel 33; zusätzlich wurde Art. 32 «Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)» ergänzt
Art. 31 B. Abweichung von Anlagegrenzen	Ergänzung, dass bestimmte Grenzen auch während der ersten sechs Monate nach Liberierung einzuhalten sind.
Art. 34 b. Vom Vermögen unabhängige Gebühren	Ergänzung folgender Punkte als ordentlicher Aufwand, für den Ersatz gebührt: <ul style="list-style-type: none">- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European

- Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des OGAW vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
 - Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Ergänzung des folgenden Absatzes:

«Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den OGAW stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem OGAW zugutekommen.»

Art. 38 Verwendung der Erträge

Ergänzung folgender Passagen:

«Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.»

«Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig. »

Anhang A: Teilfonds im Überblick

E. Anlagegrundsätze des Teilfonds

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Im nachfolgenden Satz wurde das Wort «ausschliesslich» gestrichen: «Unter der Prämisse, dass eine grössere Effizienz in der Energie-, Ernährung- und Wasserproduktion und/oder im –verbrauch ein erwiesener Proxi für die finanzielle Wertentwicklung von Unternehmen ist sowie unter besonderer Berücksichtigung von systematischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG), bedient sich der Asset Manager mit Aktien aus dem Universum des EFW Efficiency Index™.»

Zusätzlich wurden folgende Absätze eingefügt:

«Der EFW Efficiency Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Im Rahmen dieser Neugewichtung kann es dazu kommen, dass kurz vor Ende des Quartals bereits Titel im Portfolio sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (im neuen Quartal) Teil des Indexes sind.

Bis zu max. 5 % des Fondsvermögens können außerdem Wertschriften erworben werden, die nicht Teil des EFW Efficiency Indexes sind.»

Die konstituierenden Dokumente wurden an eine neue Dokumentenstruktur angepasst und entsprechend verändert. Es handelt sich dabei um formelle Änderungen und Ergänzungen, die nicht im Einzelnen publiziert werden. Die konstituierenden Dokumente des OGAW, der Anhang A «Fonds im Überblick» sowie der aktuelle Jahresbericht, sofern bereits publiziert, sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Webseite des liechtensteinischen Anlagfondsverbands unter www.lafv.li kostenlos erhältlich.

Die Änderungen treten per 08.07.2020 in Kraft.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Vaduz, 13. Juli 2020

Scarabaeus Wealth Management AG